

Entwicklungen im japanischen Strafrecht im Lichte der Veränderungen der Gesellschaft

von

Prof. Dr. Dr.h.c. Makoto Ida

Keio University Law School

I. Einleitung

Die deutschen Wissenschaften sind für uns Japaner immer ein großes Vorbild gewesen. Insbesondere in den Bereichen Medizin und Rechtswissenschaft war Deutschland lange der meisterhafte Lehrer und Japan der treue Schüler. Das deutsche Recht übte im Prozess der Modernisierung und damit der Rationalisierung Japans zweifellos den stärksten Einfluss aus, obwohl die Rolle des französischen und des amerikanischen Rechts dabei keineswegs zu unterschätzen ist.

Wie kann man aus diesen ganz unterschiedlichen Teilen ein Rechtssystem zusammenbasteln? Ist das nicht damit vergleichbar, dass man deutsches Bier mit französischem Wein und Coca-Cola mischt und trinkt? Ich sage hier nur, dass wir mit dem rezipierten westlichen Recht zurechtkommen und inzwischen eine **eigenständige Misch-Rechtskultur** gebildet haben. Wir haben z. B. jetzt ein **deutsch-amerikanisches Misch-System der Juristenausbildung**. Wir besitzen nämlich seit 2004 über die traditionellen juristischen Fakultäten deutscher Art hinaus die Law Schools als graduate schools amerikanischer Art. In ganz Japan gibt es über 90 juristische Fakultäten **und** 76 Law Schools. Oder ein anderes Beispiel: wir haben 2009 die **Beteiligung von Laien am Strafprozess** eingeführt. Es geht hier wieder einmal um einen Mischtypus zwischen dem deutschen Schöffen- und dem US-amerikanischen Geschworenensystem.

Das Strafrecht ist ein Rechtsgebiet, bei dem die **spezifische Gesellschaftsstruktur** des jeweiligen Landes, seine **kulturellen Eigenheiten** und die **Volksmentalität** eine große Rolle spielen. Das **Interessante an der Rechtsvergleichung** liegt darin, in einem Recht zu entdecken, dass dort universale und eigenständige Elemente untrennbar zusammen bestehen. Diese beiden Elemente lassen sich auch im gegenwärtigen japanischen Strafrecht finden, das heute einen **gravierenden Strukturwandel** durchmacht.

In der Gesetzgebung und Gerichtspraxis in Japan herrscht heute die **Tendenz eines verstärkten Einsatzes der Strafe**. Man neigt dazu, die staatliche Einmischung mittels des Strafrechts in einem immer früheren Stadium zuzulassen und damit den Strafbarkeitsbereich nach vorne auszudehnen. Es wird zudem auf die Täter, die erhebliche Schäden in Bezug auf die Rechtsgüter wie insbesondere Leben, Gesundheit oder Freiheit herbeigeführt haben, mit immer schwereren Strafen reagiert. Kurzum: ein **Trend zur Ausweitung und Verschärfung** kennzeichnet das japanische Strafrecht der Gegenwart. Unser Strafgesetzbuch (StGB), das im Jahre 1907 unter starkem Einfluss des deutschen StGB und der Strafgesetzbücher der anderen europäischen Länder entstanden ist, wurde in den letzten 10 Jahren fast jedes Jahr **in dieser punitiven Richtung hin** reformiert, während der Gesetzgeber früher in die Substanz unseres StGB nur sehr zögerlich eingegriffen hatte.

Zu einer auffallenden Aktivierung der früher sehr zurückhaltenden Gesetzgebung haben insbesondere das Verlangen nach der **Internationalisierung des Strafrechts** und das der Forderung nach einem **verstärkten Opferschutz** geführt. Die beiden Reformmomente der Internationalisierung und des Opferschutzes standen bei der intensiven Arbeit des Gesetzgebers in den letzten Jahren immer im Vordergrund. Wenn man aber nach **noch tieferen Hintergründen** der neueren Veränderungen im japanischen Strafrecht fragt, so stößt man auf eine veränderte Gesellschaftsstruktur und ein verändertes Bürgerbewusstsein. Das sind die treibenden Kräfte der neueren Entwicklungen des japanischen Strafrechts.

II. Zur Vorverlegungstendenz

Eine für die heutige Gesetzgebung charakteristische Tendenz besteht darin, dass der Gesetzgeber mehr und mehr ein Verhalten, dessen sozialschädigender Charakter noch nicht klar ist, unter Strafe stellt. In den letzten Jahren wird entweder das Eingreifen des Strafrechts tendenziell in einem ziemlich frühen Stadium gefordert, oder es wird überhaupt der Schutz sehr abstrakter, schwer greifbarer Rechtsgüter angestrebt. Hier spricht man von einer **Vorverlegung** oder **Vorverlagerung der Strafbarkeit**.

Beispiele der vorverlegten Strafbarkeit kann man im Bereich der Bekämpfung der

Wirtschaftskriminalität sowie der **Cyber- und Netzwerkkriminalität** finden. Durch das Strafrechtsänderungsgesetz von 2001 wurde das japanische StGB um neue Strafvorschriften ergänzt, die u. a. das unberechtigte Herstellen von Kreditkarten sowie **dessen Vorbereitung** unter Strafe stellen. Dabei ist die unberechtigte Kenntnisnahme von Karteninformationen einschließlich des Versuchs bei Strafe verboten. Es ist vorgesehen, neue Strafvorschriften ins StGB einzufügen, nach denen das Herstellen von Computer-Viren strafbar ist. Eine parallele Entwicklung lässt sich auf dem Gebiet der Bioethik und des Umweltschutzes, sowie der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beobachten. So verbietet im **bioethischen Bereich** das „Gesetz zur Regelung der Klontechnik beim Menschen“ aus dem Jahre 2000 das reproduktive Klonen sowie die Bildung von Chimären und Hybriden unter Verwendung von menschlichen Zellen. Für die Implantation eines geklonten Embryos in die Gebärmutter eines Menschen oder eines Tieres beispielsweise ist eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren vorgesehen. Eineilige Zwillinge sind nichts anderes als von der Natur produzierte Klone. Maßt sich jedoch ein Mensch an, das Gleiche zu produzieren, so soll das eine schwere Straftat sein, die die „Würde des Menschen“ verletzt.

Dieser **Vorverlegungstendenz** kann man wohl nicht ihre grundsätzliche Berechtigung absprechen. Die an Komplexität gesteigerte, hoch industrialisierte und technisierte Gesellschaft ist sehr weitgehend vom Vertrauen der Personen untereinander und von an sich fragilen technischen Einrichtungen abhängig. Ein kleiner menschlicher wie technischer Fehler kann eine Katastrophe ungeahnten Ausmaßes zur Folge haben. Das **Potential des Individuums zur Schadensherbeiführung** hat sich enorm gesteigert. Für die Sicherheit von Menschen ist es zunehmend nötig, Ansätze der Gefahr frühzeitig als solche zu identifizieren und möglichst einzudämmen. Man braucht sich hier als Beispiel dafür nur an den **japanischen Bauskandal**, der 2005 ans Licht kam, zu erinnern: Ein Architekt fälschte Daten zur Erdbebensicherheit, mit der Folge, dass zahlreiche nicht erdbebensichere Hotels und Hochhäuser gebaut worden waren, die später abgerissen werden mußten, da sie wahrscheinlich auch einem mittleren Erdbeben nicht standgehalten hätten.

Das Potential des Individuums steigt auch mit dem Zusammenschluss von Personen. In der Zeit der **Globalisierung und Internationalisierung** entfalten die an

wirtschaftlichen Interessen orientierten **organisierten Verbrecherverbände** sowie zahlreiche politisch oder religiös motivierten Gruppierungen grenzüberschreitend illegale Tätigkeiten. Es ist nötig geworden, diesen Erscheinungen mittels des Strafrechts mit vereinten Kräften der Länder entgegenzutreten. Materiellrechtlich gilt es, dass der einzelne Staat die mit anderen Staaten im wesentlichen inhaltsgleichen Strafgesetze dazu bereithält. Es soll insbesondere nicht geschehen dürfen, dass die Organisation, die eine schwere Straftat im Land A beabsichtigt, die Vorbereitungen dazu im Land B straflos treffen kann. So sucht das UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität (TOC Convention) die Regelungslücken solcher Art dadurch zu schließen, dass jedes Land die Strafvorschriften bereithält, die bereits die **Verabredung zu der organisierten Ausführung gewisser schwerer Straftaten** unter Strafe stellen. Japan ist noch nicht zur Ratifizierung dieses Übereinkommens gekommen, weil bisher kein Konsens über die Bedürfnisse dieser allgemeinen Vorverlegung der Strafbarkeit und ihre Verträglichkeit mit den herkömmlichen Strafrechtsprinzipien erzielt worden ist.

Das Schädigungspotential des Individuums ist nicht nur grenzüberschreitend, sondern auch **generationenüberschreitend** gestiegen. Wie es sich exemplarisch im Bereich der Bioethik und des Umweltschutzes zeigt, wird eine Tat, deren Gefährlichkeit zum Begehungszeitpunkt noch nicht deutlich hervortritt, unter Strafe gestellt, weil durch solche Taten nach Generationen große Schäden entstehen können. Der heutige Maßstab zur Bewertung von Straftaten muss nicht nur geographisch, sondern auch zeitlich erweitert werden. Auch hier scheint das Phänomen der Vorverlegung der Strafbarkeit in sachlichen Zusammenhängen fundiert zu sein.

Mit dieser fortschreitenden Vorverlegungstendenz ist allerdings der **Umgang mit dem empirischen Wissen** ein sehr schwieriges Problem geworden. Man gerät sehr oft in eine Lage, dass bei der Prüfung der Schädlichkeit eines Verhaltens und auch der Effizienz einer Strafvorschrift von **wissenschaftlichen Beweisen im strengen Sinne** nicht gesprochen werden kann. Nehmen wir an, dass es empirisch unsicher ist, ob das Verhalten bereits wirklich schädlich ist, oder ob die geplante Strafvorschrift zum beabsichtigten Interessenschutz tatsächlich effizient ist. Auch hier können wir auf den Einsatz der Strafe nicht ohne weiteres verzichten. Denn es könnte möglich sein, dass

das Risiko, das sich aus der Unsicherheit ergibt, den potentiellen Opfern aufgebürdet wird.

Wegen dieser Schwierigkeit wird heute auf unterschiedliche Weise versucht, eine direkte Konfrontation mit der Empirie zu umgehen. Als die beliebteste **Umgehungsstrategie** kann man die Bestrebungen bei uns bezeichnen, die Zweckbestimmung der betreffenden Strafvorschrift dort anzusiedeln, wo empirische Überlegungen wenig Aussagekraft haben. Beispiele für die Tendenz der Idealisierung oder der Abstrahierung des Schutzzwecks dieser Art bieten das häufige Verwenden der „Würde des Menschen“ im bioethischen Bereich und des „Vertrauen zum Computersystem“ bei der Bekämpfung der Cyber- und Netzwerkkriminalität.

III. Zur Verstärkungstendenz

Als ein besonders wirksames Reformmoment hat sich auch die stark ausgeprägte **Neigung zur Strafverschärfung** erwiesen. Unser Justizwesen wurde in den 90er Jahren von Medien und Politikern scharf kritisiert, mit dem Vorwurf, dass es nur an die Rechte und Interessen der Straftäter denke und das durch die Bestrafung zu besänftigende Gefühl der Opfer und ihrer Hinterbliebenen nicht berücksichtige.

Diese kritischen Stimmen haben in der Folge die gerichtliche Strafzumessung beeinflusst und dazu beigetragen, das Strafniveau zu erhöhen. Diese Erschwerungstendenz wurde ganz wesentlich beschleunigt durch den Umstand, dass den Opfern und ihren Hinterbliebenen seit 2000 durch mehrere Reformgesetze immer mehr prozessuale Beteiligungsrechte gegeben worden sind. Der Verschärfungstrend der Strafzumessung hat schließlich seinen Niederschlag in tiefgreifenden Reformen des Strafgesetzbuchs gefunden. Die wichtigste davon hat das **Strafrechtsänderungsgesetz von 2004** gebracht. Der Gesetzgeber führte mit diesem Gesetz einen starken **Eingriff in die Strafraumen des StGB** durch. Die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe wurde generell von bisher 15 auf 20 Jahre, bei der Strafverschärfung von bisher 20 auf 30 Jahre heraufgesetzt. Als Begründung für diese Reform unterbreitete das Justizministerium, dass die **Lebenserwartung der Japaner** seit dem Inkrafttreten des geltenden StGB im Jahre 1908 beträchtlich gestiegen sei, so dass die Freiheitsstrafe ihr Gewicht und ihre Wirkung dementsprechend eingebüßt habe und eine Anpassung durch

eine generelle Erhöhung der Strafobergrenze nötig geworden sei.

Eine **präventionsunabhängige** Verschärfungstendenz bei der richterlichen Strafzumessung hat sich insbesondere bei den **Tötungsdelikten** gezeigt. Wegen vorsätzlicher Tötung werden tendenziell immer schwerere Strafen verhängt. Auch die Todesstrafe kommt heute öfter zur Anwendung. Während die Fälle, in denen ein Todesurteil in der ersten Instanz ausgesprochen wurde, bis Ende der 90er Jahre eine untere einstellige Zahl ausmachten, werden nach 2000 pro Jahr 13 bis 18 erstinstanzliche Verurteilungen zum Tode registriert. Die Kritik an der „verbrecherfreundlichen“ und „opferignoranten“ Justiz lässt auch das Institut der **Verfolgungsverjährung** nicht unberührt: Nach dem im April 2010 verkündeten und am selben Tag in Kraft getretenen Straf- und Strafprozeßrechtsänderungsgesetz, dessen Entwurf im Parlament nur knapp einen Monat lang beraten worden war, unterliegen die Delikte, die den Tod eines Menschen zur Folge haben und bei denen im Gesetz die Todesstrafe angedroht ist, weder der Verfolgungs- noch der Vollstreckungsverjährung. Nicht nur generell die vollendete vorsätzliche Tötung, sondern auch die erfolgsqualifizierten Delikte wie Raub mit Todesfolge sollen aus den verjährbaren Delikten ausgenommen werden. Die neuen Regelungen werden zudem **rückwirkend** auch für die Taten Anwendung finden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, es sei denn, dass die Verjährungsfrist bereits verstrichen war.

Bemerkenswert ist, dass eine besondere Punitivität bei der **fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr** zu verzeichnen ist. Das nicht besänftigte Verlustgefühl der Hinterbliebenen des Opfers stellt heute bei diesen Deliktsarten einen ganz entscheidenden Strafzumessungsfaktor dar. Der Gesetzgeber hat im Jahre 2001 diese Erhöhung des Strafzumessungsniveaus zum Anlass genommen, eine neue Strafvorschrift ins StGB einzuführen, nach der der Täter beim (vorsätzlichen) verkehrsgefährdenden Autofahren - z. B. beim Fahren unter starkem Alkoholeinfluss - zu einer Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren zu verurteilen ist, wenn dadurch der Tod eines Menschen - unvorsätzlich - verursacht wurde. Die hier entstandene Diskrepanz zwischen dem hohen Strafraum dieses Delikts und dem der gewöhnlichen fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr versuchte der Gesetzgeber im Jahre 2007

dadurch zu vermindern, dass er die für das letztere Delikt vorgesehene Höchststrafe von einer 5jährigen auf eine 7jährige Freiheitsstrafe heraufsetzte.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine wichtige Reform bei der **Behandlung von psychisch kranken Straftätern** hinzuweisen. Im Sanktionenkatalog des StGB sind nur Strafen und **keine Maßregeln der Besserung und Sicherung** enthalten. Mehrmalige Versuche unseres Gesetzgebers, ein Maßregelsystem ins StGB einzuführen, waren auf massive Kritik bei nicht wenigen Juristen und auch Psychiatern gestoßen und schließlich gescheitert. Psychisch kranke Straftäter, denen die Schuldfähigkeit fehlte, waren deshalb **ausschließlich verwaltungsrechtlichen Maßnahmen** unterworfen, für die das Gesundheitsministerium zuständig war. Aber anlässlich eines Falls aus dem Jahre 2001, in dem ein psychisch kranker Täter in eine Elementarschule in Osaka eindrang und dort 8 Schüler tötete, 13 Schüler und 2 Lehrer verletzte, sind die Stimmen laut geworden, dass **justizielle Maßnahmen** gegen psychisch kranke Straftäter notwendig seien. Im Jahre 2003 ist ein Sondergesetz - das **Gesetz über die medizinische Behandlung und die Beobachtung von Personen, die in einem schuldunfähigen Zustand u. a. eine gravierende Verletzungstat begangen haben** v. 16. 7. 2003 - entstanden, nach dem für die Personen, die in einem schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Zustand eine gravierende rechtswidrige Tat wie vorsätzliche Tötung, Raub, Vergewaltigung, Körperverletzung, Brandstiftung u. a. begangen haben, durch ein aus einem Richter und einem Psychiater zusammengesetztes Organ am Landesgericht eine ärztliche Behandlung ambulanter oder stationärer Art angeordnet werden darf. Die hier vorgesehenen zwanghaften Behandlungen sind dem Wesen nach Maßregeln zur Besserung und Sicherung.

Wie leicht zu vermuten ist, führte die richterliche Neigung zu längerem Freiheitsentzug dazu, dass die Strafanstalten immer voller werden. So hatte die Zahl der Gefangenen im Strafvollzug ab dem Jahr 2000 die vorgesehene Kapazität der Strafvollzugsanstalten überschritten. Die Belegungsrate ist erst im Jahre 2008 auf 97.6 % gesunken, allerdings nur deshalb, weil mehrere neue Strafanstalten gebaut worden waren. Zu diesen **Überbelegungen** hat auch der Umstand beigetragen, dass eine vorzeitige Entlassung aus der Strafanstalt von der Vollzugskommission tendenziell immer seltener genehmigt wird und immer mehr Gefangene ihre Haftzeit voll verbüßen

müssen. Insbesondere wird heute den zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten so gut wie nie eine vorzeitige Entlassung genehmigt. Der neue Verschärfungstrend scheint nicht nur die Gesetzgebung und die richterliche Stafzumessung, sondern auch den Strafvollzug erfasst zu haben.

Die Überbelegung der Strafanstalten hat aber eine ungeahnte Folge mit sich gebracht: die **vollständige Reform des 100 Jahre alten Strafvollzugsgesetzes**. Von 2002 bis 2003 sind mehrere Fälle, in denen die Insassen durch das Anstaltspersonal körperlich misshandelt und auch getötet wurden, bekannt geworden und erregten großes Aufsehen in der Öffentlichkeit. Diese Fälle sind nur vor dem Hintergrund der Zunahme der Gefangenenpopulation und der daraus resultierenden hohen Belastung des Anstaltspersonals zu verstehen. Ohne diese Vorkommnisse wäre jedoch die Realisierung der mehrmals gescheiterten Totalreform unseres Strafvollzugsgesetzes im Jahre 2005/2006 nicht möglich gewesen.

Es ist naheliegend, dass die skizzierte Verstärkungstendenz, die heute die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis in Japan dominiert, ihren Hintergrund in der **Veränderung der Gesellschaftsstruktur und des Bürgerbewusstseins** hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Mechanismus der kriminalpolitischen Entscheidungsbildung durch den Staat sich inzwischen offensichtlich stark geändert hat. Die Forderungen nach der Berücksichtigung der Interessen der Verbrechenopfer und des strafrechtlichen Schutzes der bürgerlichen Sicherheit von Seiten der Bürger richten sich - verstärkt durch die Massenmedien und ohne Filterung und Verarbeitung durch die Wissenschaft - an die Staatsorgane, die sich ihrerseits genötigt sehen, diesen Ansprüchen zu genügen. Das hat zur Folge, dass die staatliche Willensbildung im Bereich der Kriminalpolitik von einem nicht mit Fachwissen ausgestatteten Personenkreis beherrscht wird. Die Fachleute verlieren Einfluss, weil sie für das Kriminalitätsproblem wohl für Laien zu komplizierte Abwägungsgesichtspunkte zeigen, andererseits aber keine triftigen Worte sprechen können, wie das von der Gesellschaft erwartet wird. Nicht nur in Sachen Kriminalität, sondern bei allen politisch wichtigen Entscheidungen durch den Staat verstärken sich heute **populistische Tendenzen**.

Besonders problematisch an dieser Entwicklung ist, dass damit **stark irrationale**

Züge verbunden sind, dass man sich für die empirischen Beweise über die Strafwirkung und die Abwägung von Nutzen und Schaden gar nicht interessiert. Betrachtet man die Kriminalitätsentwicklung in den letzten Jahren, so weisen die schwersten Delikte nach wie vor stabile Zahlen auf. Bei der vorsätzlichen Tötung lässt sich in den letzten 50 Jahren sogar eine deutlich abnehmende Tendenz feststellen. Im Jahre 2007 hat dieses Delikt sogar - sowohl nach der Zahl der begangenen Taten als auch nach der Kriminalitätsrate - den niedrigsten Stand seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs erreicht. Trotzdem werden in der Öffentlichkeit noch schwerere Strafen für die vorsätzliche Tötung gefordert und die Staatsanwälte und die Richter folgen diesen Verschärfungstendenzen. Auch die fahrlässige Tötung bietet ein weiteres Beispiel dafür, dass **trotz einer stabilen oder sogar rückläufigen Kriminalitätslage immer härtere Sanktionierung gefordert** wird: die Zahl der Opfer, die durch Verkehrsunfälle getötet wurden, nahm seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich stark ab.

Als soziale Hintergründe für die neuen Strafverstärkungstendenzen in Japan kann man deshalb nennen: die **Einfüsse der Kriminalitätsberichtserstattung durch die Medien**, die die gesamte Wirklichkeit der Kriminalität keineswegs exakt abbildet, jedoch sehr wirklichkeitsnah dargestellt ist, das **allgemeine Verschwinden jenes rationalistischen Gedankens**, dass man auch künftiges Geschehen voraussehen, auf diese Voraussicht vertrauen und die Welt in die Hand bekommen kann, die **stark populistischen Tendenzen der Politik**, die **Popularisierung der Strafrechtsprobleme** und der damit einhergehende **Vertrauensverlust in das juristische Fachwissen**.

Wenn eine Diskrepanz zwischen dem Bürgerbewusstsein und uns Strafrechtswissenschaftlern besteht, so kommt unserer Aufgabe große Bedeutung zu, mit unserem Fachwissen auf die Bürger einzuwirken und sie über den wissenschaftlichen Befund aufzuklären. Was die Kriminalitätslage betrifft, die oft durch die Medien verzerrt wiedergegeben wird, sollen die Wissenschaftler den Bürger möglichst wirklichkeitsgetreue Informationen zugänglich machen. Wir sind auch dazu gehalten, die Laien anhand von empirischen Daten davon zu überzeugen, dass die Erhöhung des Strafniveaus nicht nur keine erwünschte generalpräventive Wirkung hat, sondern auch eine vermehrt desozialisierende Kraft bei den Verurteilten entfaltet, was dementsprechend höhere Belastungen für den Strafvollzug und **per saldo größere Kosten für die Gesellschaft**

zur Folge haben kann.

Hier ist der Ort, an dem wir über die **straftheoretischen Grundlagen unserer Wissenschaft** noch einmal reflektieren müssen. Wer der Vergeltungstheorie das Wort redet und die Verhängung einer schuldangemessenen Strafe unabhängig von den präventiven Nützlichkeitsüberlegungen für legitimierbar hält, könnte gegen die heutigen Strafverschärfungstendenzen nichts einwenden. Wenn man dagegen auch der Meinung ist, dass für die Straftheorie eine **empirische Fundierung** unverzichtbar sei, muss man sich über den **präventiven Gehalt der Strafe** klar werden. Es wird heute oft übersehen, dass die Strafe als ein **öffentlichrechtliches Institut** mit dem Rachebedürfnis der Opfer, als einem privaten Interesse, nichts zu tun hat und allein zum Schutz der Geltung der Strafrechtsnormen eingesetzt wird. Heute sollte man sich gegenüber den gegenwärtigen kriminalpolitischen Entwicklungen die Frage stellen müssen, ob derzeit eine empirisch fundierte Notwendigkeit für die Verstärkung der Strafrechtsnormen, etwa des Tötungsverbots, überhaupt besteht und gegebenenfalls eine schwerere Strafe die erwartete Wirkung entfalten kann.

IV. Schluss

Über den Trend zur Ausweitung und Verschärfung des Strafrechts ist keine pauschale Würdigung möglich. Die Vorverlegungstendenz ist in sachlichen Zusammenhängen der heutigen Gesellschaft fundiert und keinem prinzipiellen Einwand ausgesetzt. Demgegenüber scheint die Verschärfungstendenz das Produkt einer Reihe von problematischen Entwicklungen zu sein und muss deshalb mit Skepsis betrachtet werden. Japanische Juristen befinden sich in einer sehr schwierigen Situation. Unser Problem liegt darin, dass es uns noch nicht gelungen ist, das Strafrecht so auszubauen, dass es einerseits fester als bisher auf **empirischen Befunden** basiert und andererseits auch dort rational bleibt, wo empirische Unsicherheit herrscht. Angesichts der vielfach emotionsgeladenen Diskussion in Japan müssen wir uns um eine **nüchterne und rationale Argumentation** bemühen. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir diesbezüglich noch vieles vom deutschen Recht und von der deutschen Rechtswissenschaft lernen können.